

Steuerpflichtigen, oder in Folge des von ihm nachgewiesenen gänzlichen Verluſt eines steuerpflichtigen Einkommens, ſo kommt deſſen Steuerſatz vom nächſten Steuererhebungs-terminen an in Abgang.

Die verhältnißmäßige Ermäßigung eines Steuerſatzes kann im Laufe eines Kalenderjahres und für deſſen Dauer Sitzens des Bezirksausſchuſſes genehmigt werden, jedoch nur dann, wenn der Antragſteller den Nachweis führt, daß er durch den Verluſt einer oder mehrerer Einnahmequellen mindereſtens den dritten Theil ſeines abgeſchätzten jährlichen Gefammt-einkommens eingebüßt habe.

Die im Laufe eines Kalenderjahres neu zutretenden Steuerpflichtigen, deren Beitragspflicht von dem ihren Zutritte nächſtfolgenden Erhebungs-terminen an beginnt, ſind, wenn ſie nach äußerlicher Beurtheilung ihrer Verhältniſſe ungewiſſelhaft der Klaſſenſteuer unterfaſſen, von der Bezirksſteuereinnahme nach Maßgabe der in §. 4 enthaltenen Grundſätze vorläufig in eine der geordneten Steuerſtufen einzustellen und erſt bei der nächſten Jahresreviſion mit zur Kenntniß und Schätzung der Einſchätzungskommiſſion zu bringen, wogegen wegen derjenigen, welche im Betreff ihres Einkommens, nach übereinſtimmender Anſicht der Bezirksſteuereinnahme und des Vorſitzenden der Einſchätzungskommiſſion unter die Einkommensteuer zu klaſſifiziren ſind, die Einſchätzungskommiſſionen auch im Laufe des Kalenderjahres zuzuzutreten haben. In beiden Fällen iſt der Steuerpflichtige von dem ausgeworfenen Steuerſatz durch die Bezirksſteuereinnahme vermittelft Behändigung des Steuerquittungsbuchs beziehungsweise durch den Vorſitzenden der Einſchätzungskommiſſion vermittelft beſonderer Inſertzung zu benachrichtigen. Die Reklamationsfreiſt für ſolche zugegangene Steuerpflichtige läuft vom Tage der Behändigung der Notiſikation an.

Die Gemeindevorſtände ſind verpflichtet, den Bezirksſteuereinnahmen über den Ab- und Zugang steuerpflichtiger Perſonen am Schluſſe des betreffenden Monats Nachricht zu geben. Die Ab- und Zugänge werden von den Bezirksſteuereinnahmen in beſondere Liſten eingetragen, welche am Jahresſchluſſe durch den Gemeindevorſtand zu beglaubigen ſind

Koſten.

§. 29.

Eine Vergütung der Thätigkeit der Gemeindevorſtände und deren Unterbedienten bei der Steuereranlage, ferner für das den Ortskommiſſionen von erſteren zur Verfügung zu ſtellende Sitzunglokal (mit Einſchluß der Heizung, Beleuchtung, Reinigung und Bedienung, ſowie für Schreibmaterial) findet nicht ſtatt. Die Koſten der Rekurſion werden in derſelben Weiſe wie die übrigen Ausgaben der Bezirksausſchüſſe gedeckt.

Diejenigen Koſten aber, welche durch die nähere Beſtellung des Einkommens eines